

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14296 –**

Verbesserung von Rentenansprüchen für Kindererziehungszeiten und andere Versprechen zur Rente im Koalitionsvertrag

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode haben sich CDU, CSU und FDP darauf verständigt zu prüfen, ob es finanziell möglich ist, Erziehungsleistungen in der Alterssicherung besser zu berücksichtigen.

Neben dieser Forderung wurden im Koalitionsvertrag unter anderem auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut, die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts von Ost und West, die Vereinfachung der Eigenheimrente und eine Vereinfachung der Rentenbesteuerung in Aussicht gestellt. Von diesen Maßnahmen wurde von der Bundesregierung bisher jedoch nichts umgesetzt.

Von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und im Wahlprogramm der CDU und CSU werden nun zum Teil die gleichen oder ähnliche Forderungen wieder aufgestellt, die im immer noch gültigen Koalitionsvertrag stehen. Zur immer noch ausstehenden Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Bundesregierung, zu den Forderungen der CDU und CSU zur kommenden Bundestagswahl und zur Finanzierung der geforderten Maßnahmen wollen wir die Bundesregierung befragen.

1. Was hat die Bundesregierung getan, um den Beschluss aus dem Koalitionsvertrag zur Verbesserung der Erziehungsleistungen in der Alterssicherung umzusetzen?

Hat die Bundesregierung Maßnahmen zur besseren Berücksichtigung von Erziehungsleistungen in der Alterssicherung geprüft, und wenn ja, welche, und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

2. Hat die Bundesregierung auch Maßnahmen zur Verbesserung der Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern geprüft?

Wenn ja, welche, und zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Wurde das Ergebnis der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP beschlossenen Prüfung einer besseren Berücksichtigung von Erziehungsleistungen in der Alterssicherung der Öffentlichkeit durch die Bundesregierung zugänglich gemacht, und wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat geprüft, wie die Berücksichtigung von Erziehungsleistungen in der Alterssicherung verbessert werden kann. Hierbei stand nicht nur, aber auch eine Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zur Diskussion. Dieser Diskussionsprozess ist – auch vor dem Hintergrund des für die kommende Legislaturperiode geplanten Gesamtkonzepts zur Stärkung der Alterssicherung – noch nicht abgeschlossen, so dass auch eine Unterrichtung der Öffentlichkeit bisher nicht erfolgte.

4. Wie viel würde eine Anhebung der Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern auf drei Entgeltpunkte ab dem Jahr 2014 pro Jahr kosten, und wie hoch wären die jährlichen Kosten bis 2030?
5. Wie viel würde eine Anhebung der Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern um einen Entgeltpunkt ab dem Jahr 2014 pro Jahr kosten, und wie hoch wären die jährlichen Kosten bis 2030?

Eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre wäre im Einführungsjahr mit Mehrausgaben von rund 13 Mrd. Euro verbunden, die sich in heutigen Werten im Zeitablauf bis 2030 sehr langsam rückläufig entwickeln. Eine Ausweitung um ein Jahr ergäbe die halben Mehrausgaben.

6. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Anhebung der Rentenansprüche für Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren sind, durch die gute finanzielle Situation der Rentenversicherung und vorhandene Mittel aus dem Zuschuss des Bundes möglich ist?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Verbesserung der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten der vor 1992 geborenen Kinder bedarf es einer gesetzlichen Regelung, in deren Zusammenhang auch verbindliche Entscheidungen über die Finanzierungsgrundlagen zu treffen sind. Über deren konkrete Ausgestaltung können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

7. Wie wird sich nach den Prognosen der Bundesregierung die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage
 - a) ohne eine Verbesserung der Kindererziehungszeiten,
 - b) bei Anhebung der Renten für Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren sind, um einen Entgeltpunkt ab dem Jahr 2014,

- c) bei Anhebung der Renten für Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren sind, um zwei Entgeltpunkte entwickeln?

Nach den Modellrechnungen zur Entwicklung der Rentenfinanzen auf der Grundlage des geltenden Rechts, die der Aufstellung des Bundeshaushalts zugrunde liegen, entwickelt sich die Nachhaltigkeitsrücklage ausgehend von Ihrem Wert Ende 2012 von rund 29,5 Mrd. Euro bis zum Jahr 2019 rückläufig in Richtung einer Größenordnung zwischen rund 5 bis 8 Mrd. Euro in den Folgejahren. Aussagen zu den Finanzwirkungen einer Ausweitung von Kindererziehungszeiten können erst getroffen werden, wenn die konkrete Ausgestaltung feststeht.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass höhere Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten dauerhaft aus den jetzigen Rücklagen der Rentenversicherung finanziert werden können?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten beitragsfinanziert oder steuerfinanziert sein sollten, und warum ist sie dieser Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Wie hoch ist der derzeitige Zuschuss zur Rentenversicherung für Kindererziehung?
Welche Leistungen werden damit finanziert?

Für Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder werden durch den Bund Beiträge an die allgemeine Rentenversicherung von derzeit rund 11,6 Mrd. Euro jährlich geleistet.

11. Angenommen, die Rentenansprüche für Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren sind, würden um einen Entgeltpunkt pro Kind erhöht, müssten dafür nach Meinung der Bundesregierung die Rentenbeiträge oder der steuerfinanzierte Zuschuss zur Rentenversicherung für Kindererziehung erhöht werden?
Wenn nein, warum nicht?
12. Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, dass höhere Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern aus dem Bundeszuschuss an die Rentenversicherung finanziert werden sollten, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung um die dafür notwendige Summe erhöht werden müsste?
Wenn ja, warum ist sie dieser Auffassung?
Wenn nein, warum nicht?
13. Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, dass der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung zur Finanzierung höherer Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern erhöht werden müsste, wie sollte der höhere Bundeszuschuss zur Rentenversicherung finanziert werden?

14. Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, dass der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung zur Finanzierung höherer Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern nicht erhöht werden müsste, welche Leistungen wurden bisher aus dem Bundeszuschuss finanziert, und wie könnten diese Leistungen zukünftig finanziert werden, wenn diese Mittel zu einem größeren Teil als bisher für Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten eingesetzt würden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

15. Welche Auswirkungen hätten höhere Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern auf die Höhe der Ausgaben bzw. der Leistungen für andere Renten und andere Sozialleistungen, und warum?

Die Frage lässt sich konkret nur bezogen auf bestimmte Fallkonstellationen beantworten. Tendenziell kann eine Erhöhung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung infolge einer verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten dann Auswirkungen auf den Bezug anderer Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderer Sozialleistungen haben, wenn die um zusätzliche Kindererziehungszeiten erhöhten Renten auf andere Renten anzurechnen bzw. bei Bezug anderer Sozialleistungen zu berücksichtigen sind (z. B. beim Zusammentreffen mit Renten der Unfallversicherung, im Rahmen der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten oder bei Bezug bedürftigkeitsabhängiger Sozialleistungen). Allerdings hängen die Auswirkungen auch insoweit von der konkreten Ausgestaltung einer verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten ab.

16. Wenn die Bundesregierung die Rentenansprüche von Eltern für Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern um einen Entgeltpunkt ab dem Jahr 2014 erhöhen würde, würden die Ausgaben für die Renten der Hinterbliebenen von verstorbenen Ehepartnern steigen oder sinken, und wenn ja, warum, und in welcher Höhe?

Konkrete Aussagen zu den Finanzwirkungen einer Ausweitung von Kindererziehungszeiten können erst getroffen werden, wenn die konkrete Ausgestaltung feststeht.

17. Wie viele Renten von Hinterbliebenen von verstorbenen Ehepartnern (absolut und prozentual) müssten nach Auffassung der Bundesregierung bei einer Erhöhung der Erziehungsrenten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, um einen Entgeltpunkt neu berechnet werden?

Zum 31. Dezember 2011 beinhalteten rund 9,5 Millionen Renten Kindererziehungszeiten und -leistungen für vor 1992 geborene Kinder (Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung Bund). Das sind rund 38 Prozent aller Renten zu diesem Stichtag. Neuere Angaben bzw. Angaben darüber, wie sich diese nach Rentenarten aufteilen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung beinhalteten zum 31. Dezember 2012 rd. 9,6 Millionen Renten Kindererziehungszeiten und -leistungen (für vor und für ab 1992 geborene Kinder). Darunter waren knapp 0,7 Millionen Renten wegen Todes, entsprechend knapp 12 Prozent aller Renten wegen Todes. Im Übrigen muss eine erhöhte Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht so ausgestaltet werden, dass Bestandsrenten notwendigerweise neu berechnet werden müssten. Denkbar wäre auch die Gewährung von Zuschlägen zu den bereits berechneten Entgeltpunkten ohne Neuberechnung geleisteter Renten.

18. Hat die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag versprochen, eine Angleichung der Rentensysteme in Ost und West umgesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Frage einer Vereinheitlichung der Rentenberechnung in Ost und West wurde im Kontext einer längeren politischen Diskussion von der Bundesregierung geprüft. Die geltende Regelung ist fein austariert und berücksichtigt die unterschiedliche Lage in beiden Rechtskreisen. Das unterschiedliche Rentensystem bietet nach wie vor Vorteile, denn die Löhne sind immer noch unterschiedlich hoch und den Versicherten bleibt der Vorteil der Hochwertung ihrer Entgelte auf Westniveau erhalten. Da die Renten den Löhnen folgen, haben Versicherte und Rentner im Osten somit weiterhin die Chance, von einer weiteren Lohnangleichung zu profitieren. Dagegen ist eine bezahl- und verantwortbare Änderung des Verfahrens, die den unterschiedlichen Erwartungen und Interessen bei Alt und Jung gleichermaßen gerecht wird und zur Befriedung beiträgt, momentan nicht absehbar. Dabei ist gerade bei diesem Thema ein breiter Konsens für eine Akzeptanz wichtig.

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2013 hat sich der aktuelle Rentenwert (Ost) von 24,92 Euro auf 25,74 Euro erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist damit von 88,8 Prozent auf 91,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts gestiegen. Der Angleichungsprozess der Renten in Ost und West ist damit auf der Grundlage des geltenden Rechts einen wichtigen Schritt vorangekommen.

19. Hat die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag versprochen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmut ergriffen?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem Rentendialog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde in den vergangenen Jahren der Fokus der Öffentlichkeit auf das Thema der Vermeidung von Altersarmut gelenkt. In einem breit angelegten, offenen Diskussionsprozess wurden unter anderem gemeinsam mit Rentenversicherung, Fachpolitikern, Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Veränderungen daraufhin untersucht, ob und welche Risiken aus ihnen für mehr Hilfebedürftigkeit im Alter folgen. Die Ergebnisse des Rentendialogs sollten mit dem Rentenpaket zur Stärkung der Alterssicherung, insbesondere mit der Lebensleistungsrente, umgesetzt werden. Maßnahmen zur Stärkung der Alterssicherung sind jetzt für die kommende Legislaturperiode geplant.

20. Hat die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag versprochen, eine Vereinfachung der Rentenbesteuerung umgesetzt?

Wenn nicht, warum nicht?

Anwenderorientierte Vereinfachungen beim Steuervollzug der Rentenbesteuerung ergeben sich durch die zukünftige Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt). Die VaSt soll in mehreren Stufen eingeführt werden. In der ersten Ausbaustufe werden voraussichtlich Grunddaten wie zum Beispiel Name und Adresse, die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohndaten, die Rentenbezugsmitteilungen sowie Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und Vorsorgeaufwendungen eingebunden und lassen sich nach Prüfung übernehmen, ohne dass damit eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe verbunden ist. In der ersten Ausbaustufe soll die VaSt zu Beginn des Jahres 2014 allen Bürgern auf Wunsch mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen aktuellen Daten als kostenloses freiwillig nutzbares Serviceangebot elektronisch zur Verfügung ge-

stellt werden. Daneben wurde außerdem mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz auch die Besteuerung von Altersleistungen aus dem Wohnförderkonto vereinfacht.

21. Hat die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag versprochen, eine Vereinfachung der Eigenheimrente umgesetzt?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes zahlreiche Vereinfachungen bei der Eigenheimrente umgesetzt. Darunter fallen:

- Vereinfachungen bei der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgekapital zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums (in der Ansparphase jederzeitige Kapitalentnahme zum Zwecke der Anschaffung/Herstellung oder Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum möglich),
- die Möglichkeit der jederzeitigen „Einmal-Besteuerung“ des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase,
- die Flexibilisierung und Verlängerung des Reinvestitionszeitraums (zwei Jahre vor und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums der letztmaligen Selbstnutzung),
- die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen einen Entnahmebetrag auch zwischen 75 und 100 Prozent des angesparten Altersvorsorgevermögens in Anspruch zu nehmen,
- die Einbeziehung eines alters- und behindertengerechten Umbaus (Barrierefreiheit) in die Eigenheimrentenförderung,
- Erleichterungen für die Anbieter im Hinblick auf die Führung des Wohnförderkontos.

22. Welche rentenpolitischen Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu realisieren, welche sind auch als Einzelmaßnahmen zu realisieren, und warum ist das jeweils der Fall?

Die deutsche Sozialversicherung ist ein eng verflochtenes System mit der Folge, dass viele Interdependenzen zwischen den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung wie auch korrelierenden Rechtsgebieten zu berücksichtigen sind. Vor allem bei Rechtsänderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Wechselwirkungen der einzelnen Maßnahmen – vor allem in finanzieller Hinsicht – zu Frage in einer Gesamtschau zu prüfen.

Soweit es um Maßnahmen zur Stärkung der Alterssicherung geht, handelt es sich um Teile eines aufeinander abzustimmenden Gesamtkonzeptes. Die Herauslösung von Einzelmaßnahmen wäre daher nicht zielführend.

